



Amtsgericht Saarlouis

Im Namen des Volkes

Urteil

26 C 860/25

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Spiegelhalter, Bibelstr. 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 2352/24SP04 / 22411311760325 / CW, Gerichtsfach: 13 SLS

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., vertr. d. d. Vorstand, Kolde-Ring
21, 48151 Münster

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Saarlouis durch die Richterin am Amtsgericht Brandt im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 12.12.2025 am 19.12.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 14,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seitdem 23.05.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4.. Der Streitwert wird auf 14,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, da gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalles vom 21.10.2024 ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe von 14,28 € gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG zu.

Der Kläger kann die Kosten für die Anforderung der Ermittlungsakte erstattet verlangen. Unstreitig haftet die Beklagte dem Grunde nach in vollem Umfang für die durch den Verkehrsunfall am 21.10.24 entstandenen Schäden des Klägers.

Zu den grundsätzlich gem. § 249 BGB erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung, mithin insbesondere die Rechtsanwaltskosten. Zu diesen wiederum gehören in Verkehrsunfallsachen regelmäßig auch die Kosten, die durch die Anforderung der Ermittlungsakte entstehen. Denn die Einsichtnahme in die Ermittlungsakte ist regelmäßig Voraussetzung für eine umfassende rechtliche Bewertung des Verkehrsunfallgeschehens durch den Rechtsanwalt, mit dem Ziel Schadenersatzansprüche des Geschädigten zügig geltend machen zu können. Zwar mag die Haftung des Schädigers und der Beklagten dem Grunde nach bereits am Unfalltag eindeutig gewesen sein und aus Sicht der Beklagten auch zu keinem Zeitpunkt im Streit gestanden haben. Eine Ausdrückliche Anerkennung der Einstandspflicht bereits im Vorfeld ist jedoch nicht erfolgt.

Für die Akteneinsicht ist unstreitig eine Gebühr in Höhe von 12,- € angefallen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese 12,- € dem Kläger bereits in Rechnung gestellt wurden. Denn auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist mit seiner Inanspruchnahme ohne Zweifel in naher Zeit zu rechnen, sodass im insoweit bereits ein Leistungsanspruch zusteht.

Dem Kläger stehen insoweit auch die darauf anfallenden Kosten für die Umsatzsteuer zu. Da der Rechtsanwalt und nicht der Mandant gemäß § 28 Abs. 2 GKG Kostenschuldner ist, handelt es sich nicht um einen durchlaufenden (umsatzsteuerneutralen) Posten i. S.v. § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG. Es kommt insofern auch nicht darauf an, in wessen Interesse die Akten angefordert werden, sondern wer die Versendung beantragt (BGH, Ur. v. 6. 4. 2011 – IV ZR 232/08):

Der Zinsanspruch des Klägers ist gem. §§ 286, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO entsprechend der Klageforderung in der Hauptsache festzusetzen.

Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Berufung zuzulassen, sind nicht gegeben.

